

Gem. anerkannt und nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz als regionale
Umweltvereinigung

Protokoll der außerordentlichen **Mitgliederversammlung**

Termin: **Mittwoch 9.4. 2025 18.00 – ca. 19.45 Uhr**

Ort: Treff Petershausen

Teilnehmer: siehe Liste am Ende des Protokolls

Beschluss nach Tagesordnungspunkten:

1. Einhaltung der Einladungsfrist & Beschlussfähigkeit wurde festgestellt, die Tagesordnung einstimmig genehmigt

2. Protokoll der Mitgl. Vers. vom 7. 3. 2025 wurde einstimmig genehmigt

3. weitere Änderungen der Satzung

Aufgrund des Hinweises des Finanzamtes und unserer Beraterin Frau Berndt-Kunze sind folgende notwendige Änderungen der Satzung beantragt: Der Text wurde fristgerecht mit der Einladung versandt.

3.1 NEU

§ 9 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen - Geschäftsführung

(1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Organe für den Verein ist ehrenamtlich.

Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen gegen Nachweis.

(2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann den tätigen Mitgliedern und den Organen des Vereines für die satzungsgemäße Tätigkeit für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr 26 EstG sowie § 3 NR 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Hierbei ist jedoch stets das Gebot der Sparsamkeit sowie das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu beachten.

(3) Aufwundersersatz und Aufwandsentschädigung können längstens bis zum 31. Dezember des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Aufwundersersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit

Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere einen Geschäftsführer einstellen, der die Geschäftsstelle des Vereines leitet, soweit er diese Aufgabe nicht selber übernimmt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er berichtet dem geschäftsführenden Vorstand.

3.2 Neu

§11 Verarbeitung der Mitgliederdaten – Datenschutz

(1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:

- a) Namen und Anschrift,
- b) Geburtsdatum und Alter
- c) Telefonnummern/E-Mail-Adresse
- d) Bankverbindung(en)
- e) Beitritts- und ggf. Austrittsdatum
- f) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

(2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(3) Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.

(4) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(5) Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzverordnung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzverordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

3.3 Neu

§ 12 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an den „Verein Lärmschutzinitiative Konstanz LINK e.V. und die Stadt Konstanz (Verwendungszweck: Treffpunkt Petershausen), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben. Im Falle des Wegfalls des Einen fallen 100% an den Anderen.

Antrag: es wird beantragt, die aufgeführten einzelnen Änderungen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Antrag: es wird beantragt, die in der Anlage 2 gesamte Satzung zu beschließen

3.5 Zusammenfassung

Die heutige a.o. MV hat die geänderten, gesamten, vorgelegten, einzeln besprochenen und am 7.3.25 beschlossenen Satzungsänderungen nochmals **gesamthaft beschlossen**. Sie ersetzen die Satzung vom 14. 6. 2013.

3.6 ev weitere notwendige Änderungen:

Antrag:

die MV möge beschließen, gegebenenfalls weitere notwendige Änderungen des Finanzamtes ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich einsetzen zu dürfen
einstimmig angenommen

4. Büdingenpark

Die bauliche Ausführung des Büdingenparks entspricht nicht der Baugenehmigung, trotz gegenteiliger Information durch den Bau-OB. Außerdem ist der Grundsteuerwert im Vergleich zu dem der Schmiederklinik zu niedrig angesetzt, obwohl dort öff. zugänglich und dies als Begründung für den niedrigen Betrag genannt wurde,

Aktionen: Widerspruch an den Bau-OB mit Kopie der Baugenehmigung **(Millauer)** versandt Anlage 3

Brief an Gutachter mit Bitte um Erläuterung **(Scholtz)**

5. Installation Zigarettenautomat am Seerheinkiosk

Aufgrund unseres Einspruches wurde geantwortet:

Ein rechtlicher Einspruch gegen die Installation wäre nur dann möglich, wenn es insgesamt ein Rauchverbot am Seerhein zugunsten des Naturschutz (keine Kippen im Rhein, Gefährdung der Wasservögel) gäbe.

Aktion: Kopie des Antwortschreibens der Stadtverwaltung an Herrn Tress/ Umweltamt **(Millauer)**

6. Veranstaltungen 2025 (Nachbarschaftshilfe)

Die BGP hat bei der „Allianz für Beteiligung“ eine weitere Genehmigung des Beteiligungstalers (Sachkosten 2000 €) beantragt. Antrag eingereicht bei OB zur Unterschrift. Hierfür sollen Aktivitäten im Zusammenhang mit der angestrebten Nachbarschaftshilfe finanziert werden:

Aktionen:

1. Neuer Flyer (**Messmer**)
2. Fragebogen für potentielle Helfer/Bedürftige (**Speer**)

Termine

1. Vorbesprechung mit Frau Berndt-Kunze, dem Treff, der Altenhilfe und anderen interessierten Organisationen am 28.04.25
2. Stand am Wochenmarkt , Ansprache mit Fragebogen
3. Verteilung Flyer/Fragebogen am Bürgerfest mit eigenem Stand des Treffs am 17.05.25
4. Gründungstermin Nachbarschaftshilfe BGP am 24.05.25

7. Anfrage Freier Ortsrat Wollmatingen

Der neu gegründete Freie Ortsrat hat um Unterstützung des BGP gebeten, um eine eigenständige Vertretung im Gemeinderat zu erhalten (wurde vom Gemeinderat bereits abgelehnt). Weiters Aktionen sind zu erwarten.

Kn 9.4.2025



Dr C. Millauer
gesch. Vorstand BG

Dr M. Scholtz
erw. Vorstand, Schriftführer

Anlagen:

1. Anwesenheit
2. Kompletter neuer Satzungstext verabschiedet am 9.4.2025
3. Brief an BM Langensteiner Schönborn



Anwesenheitsliste aord. Mitgliederversammlung 9.4.25 Treff Petershausen 18.00 Uhr						
Nr.	Name	Vorname	Unterschrift	Engpässe gem. E-Mail Infos der BGP:	BGP	Gast
1	Müller					
2	Herrlich	M. P.		akt.	X	
3	Fleissner	Dieter		u	X	
4	Heller	Robert		u	X	
5	Wolff	Michael		u	X	
6	"	Singel		u	X	
7	Behrman	Eric		u	X	
8	Eckert	Günter		akt.	X	
9	Speer	Walter		u	X	
10	Mohr	Frank		u	X	
11	K. Harris	Keith		u	X	
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

Anlage
Neue
rot

2:

Satzung: Ergänzungen,
Änderungen in braun 21.3.25; in
9.4.2025

Einstimmig beschlossen in oMV

am 21.3.2025, ergänzt durch Beschluss der aoMV am 9.4.2025 und wiederum einstimmig komplett beschlossen.

BGP Bürgergemeinschaft Petershausen e.V. eingetragen nach §3 des Vereinsrechtsbundesgesetz
Name: Vereinsregister: 59 29662 Konstanz
Geschäftsführer/Vorstand: Diether Moczner 1959, Dr. Christian Mitterer 2010/01
Eins. Vorstand: Prof. Dr. E. Schäfer, Schulstraße, 82234 A. Ditzl, Konstanz, 90932 Dr. M. Scheer, Heide, 127200
Bankverbindung: Sparkasse Bodensee IBAN: 43 069 0500 10124725434
www.bgp-konstanz.de vorstand@bgp-petershausen.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Petershausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Konstanz. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 578 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Bürgergemeinschaft Petershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind gemeinnützige Zwecke, die Förderung: der Heimatpflege, dem Umweltschutz, des bürgerschaftlichen Engagements, der Nachbarschaftshilfe, die Förderung der Jugend und Altenhilfe sowie die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des Paragraph 53 AO gehören, die Vermittlung und Durchführung nach § 45a SGB XI, Angebote zur Unterstützung im Alltag

- der Heimatpflege (Erhaltung und Gestaltung der für das Wohngebiet typischen Einrichtungen sowie Durchführung von Bürgerfesten und -veranstaltungen im Stadtteil Petershausen), der Pflege von lokalen Kulturwerten, (Erhaltung von prägenden Bauwerken und Denkmälern), von Initiativen zur Verbesserung der Umwelt und allgemeinen Lebensqualität in Petershausen durch Einrichtung und Erhaltung von Grünflächen, erhaltenswerten Bäumen, Spielplätzen, sicheren Fuß-/ Radwegen und Straßenübergängen, von Maßnahmen zum Schutz der Bewohner vor Lärm-/Abgaseinwirkungen und Durchgangsverkehr.
- Der Mildtätigkeit: Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die PflegerInnen selbst zu dem Personenkreis des Paragraph 53 AO gehören, kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen

des Paragraph 53 AO erfüllen, Haushaltunterstützung zum Beispiel: im Krankheitsfall, nach Entlassung aus dem Krankenhaus...

- c) Der Förderung der Altenhilfe: alle Aktivitäten die zur Verbesserung der Lebensqualität alter Menschen geplant und ausgeführt werden. Z.B: Verhinderung von Vereinsamung, Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen bei Behördengängen, Arztbesuchen, Besorgungen (Rezepte, Versorgung uam.) Friedhof- uam Besuche, Ausflüge, Kleinreparaturen, Handreichungen, Unterstützung im Haushalt, Bewegungsaktivitäten uam
- d) Der Förderung der Jugendhilfe: Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel durch: Beaufsichtigung, Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe.

Rechtsberatung und (med.) Pflege wird nicht betrieben.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand (§ 8).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung beim Geschäftsführenden Vorstand kündbar. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei nachweislichem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Gesamtvorstandes gekündigt werden.

Bei Einlegung eines Widerspruchs ist das Mitglied innerhalb einer Mitgliederversammlung zu hören. Diese kann danach durch einen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss den Ausschluss bestätigen oder widerrufen.

§ 5 Mittel des Vereins; Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie dienen zur Deckung der Vereinskosten und sind bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu zahlen.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Jeweils im ersten Quartal eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet wird.

Die Mitgliederversammlung berät über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

- a) Sie wählt den Vorstand und beschließt insbesondere über
- b) den Jahres- und Rechnungsbericht
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer (s. § 9)
- e) Satzungsänderungen
- f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Sie gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Mitglied, bei juristischen Personen ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied mit einer Stimme.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei geschäftsführenden Mitgliedern (Geschäftsführender Vorstand), zwei vertreten den Verein nach außen. Der Geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit dem erweiterten Vorstand Schriftführer, Kassierer und Netzbetreuer (Internet-Auftritt) den Gesamtvorstand. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt mit einer Ankündigung von 6 Wochen niederzulegen. Der Ersatzvorstand ist von einer Mitgliederversammlung innerhalb dieser Frist zu wählen.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein und hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen. Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet, bei Stimmengleichheit entscheidet dessen Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung dauerhaft Berater und Sachbearbeiter zu berufen. Diese und andere Personen können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre.

Diese Personen dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen die Jahresabrechnung, insbesondere auf Erfüllung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 10 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen - Geschäftsführung

(1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Organe für den Verein ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen gegen Nachweis.

(2) **Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann** den tätigen Mitgliedern und den Organen des Vereines für die satzungsgemäße Tätigkeit für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung **im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG sowie § 3 NR 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Hierbei ist jedoch stets das Gebot der Sparsamkeit sowie das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu beachten.**

(3) Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigung können längstens bis zum 31. Dezember des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Aufwandsersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere einen Geschäftsführer einstellen, der die Geschäftsstelle des Vereines leitet, soweit er diese Aufgabe nicht selber übernimmt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er berichtet dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre.

Diese Personen dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen die Jahresabrechnung, insbesondere auf Erfüllung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Neu

§12 Verarbeitung der Mitgliederdaten – Datenschutz

(1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:

- a) Namen und Anschrift,
- b) Geburtsdatum und Alter
- c) Telefonnummern/E-Mail-Adresse
- d) Bankverbindung(en)
- e) Beitritts- und ggf. Austrittsdatum
- f) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

(2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(3) Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.

(4) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(5) Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an den „Verein Lärmschutzinitiative Konstanz LINK e.V. und die Stadt Konstanz (Verwendungszweck Treffpunkt Petershausen), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben. Im Falle des Wegfalls des Einen fallen 100% an den Anderen.

Diese Satzung wurde von der ao. Mitgliederversammlung 9.4.2025 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 19.3. 2010.

Anlage 3:



BGP Hans Sauerbruchstr.13 78467 Konstanz
dr.millauer@bg-petershausen.de

An
Herrn BM Langensteiner-Schönborn
Bauamt der Stadt Konstanz
Untere Laube 24
78462 Konstanz

per Mail: Bürgermeister Langensteiner Schönborn <Karl.Langensteiner@konstanz.de>

Ihre Nachricht vom 19.12.2024 unsere Zeichen. Mi / Me

Datum: 30.03.2025

Betrifft: Büdingenpark

Sehr geehrter Herr B. M. Langensteiner -Schönborn,
Wir danken für Ihr Schreiben vom 19.12.2024, welches wir leider erst heute nach unserer öffentlichen Vorstandssitzung beantworten können. Ihren Stellungnahmen möchten wir wie folgt widersprechen:

Zu 1 Abs. 3: Sie sagen aus zu der Zulässigkeit oder Ausgestaltung sonstiger Einfriedungen enthalte der Bebauungsplan **keine** Aussagen. Dies entspricht unsere Meinung nicht dem Bebauungsplan, denn in diesem sind ausdrücklich als Einfriedungen **nur Hecken erlaubt und genannt**, keinerlei sonstigen Einfriedungen, womit Zäune ausgeschlossen sind.

c) Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken aus standortgemäßen Gehölzarten bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

Zur Abschirmung von Wohnhöfen sind außerdem Sichtschutzanlagen mit einer Höhe von max. 1,80 bis 2,0 m als freiwachsende Hecken oder als Sichtschutzblenden aus Holz zulässig.

Zu 2: wir haben uns über Ihre Aussage sehr gefreut, „dass die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage zur Anlegung des öffentlichen Weges in die Haushaltsberatungen einbringen wird“ waren aber sehr erstaunt, dass Anfang Januar im TUA ein gegenteiliger Antrag gestellt worden ist, welcher nun im nächsten TUA entschieden werden soll. Hierzu weisen wir nochmals darauf hin:

1.07 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Für die Allgemeinheit sind mit Gehrecht zu belastende Flächen für Fußwege nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG festgesetzt. Eine dingliche Sicherung ist vorzunehmen.
Darüber hinaus sind nur Einrichtungen zulässig, die der Grünflächennutzung nicht widersprechen und diese nicht beeinträchtigen.
Als Ausnahme ist nur ein Pavillon-Café auf der durch Baugrenzen festgesetzten Fläche bis max. 200 m² Baumasse zugelassen.

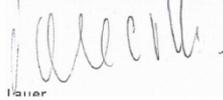
Die oben genannte dingliche Sicherung wurde ja durch Herrn Buff im Grundbuch vorgenommen:

BGP Bürgergemeinschaft Petershausen e.V., anerkannt nach §3 des Umweltrechtsbehelfsgesetz
Hans Sauerbruchstr.13 78467 Konstanz
Geschäftsführender Vorstand: Dietmar Messmer 15583; Dr. Christian Millauer: 3614051;
Erw. Vorstand: Schriftführer, Netzb: Dr. M. Scholtz, 1272650 ; Kasse: C. Gutgsell; Öffentlichkeitsarbeit: F Kratzer
Bankverbind.: Sparkasse Bodensee IBAN: DE86690500010024725434
www.bg-petershausen.de vorstand@bg-petershausen.de

Herr Hans Jürg Buff, Vertreter der Sea Palace AG, Seestraße 145, CH - 8806 Bäch gibt als bevollmächtigter Vertreter des Eigentümers des Grundstücks Flst.-Nr.: 1792/2, Gemarkung Konstanz, folgende Erklärung ab:

„Ich erkläre für mich sowie für meine Rechtsnachfolger, dass ich bereit bin, der Allgemeinheit jederzeit ein Gehrecht über mein Grundstück zu gewähren. Die genaue Fläche ist in beiliegendem Lageplan vom 16.07.2020 (Eingangdatum) gelb dargestellt und bleibt von jeglicher Bebauung frei.“

Mit dem Eintrag dieser Erklärung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Konstanz bin ich für mich und meine Rechtsnachfolger einverstanden.



Hier steht ausdrücklich: **Jederzeit Gehrecht über mein Grundstück !**

Des Weiteren steht in der Begründung zum Bebauungsplan, Pkt 5.2 dass eine öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet sein soll, auch hier ist die Rede von anzulegenden Wegen - auch für die Allgemeinheit:

Die planerischen Festsetzungen berücksichtigen im Übrigen eine der wesentlichen, bereits oben unter Ziff. 1 dargestellten Planziele: Nämlich eine einladende und offene Zugänglichkeit des Gesamtgrundstücks nicht nur für die Hotelgäste, sondern auch für die Allgemeinheit. Dieser Öffnung sollen vor allem die nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG im zeichnerischen Teil unter G r 1 festgesetzten Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit dienen. Die auf der Grundlage dieser Festsetzungen anzulegenden Wege durchziehen den Planbereich von Nord nach Süden, von Norden nach Südwesten und von Westen nach Süden.

Genau das Gegenteil ist nun der Fall, denn sowohl der unser Meinung nach unrechtmäßige Zaun als auch der Wegfall von

- entsprechenden Wegen,
- offenen Zugängen

womit jeglicher Zugang verhindert wird.

Aktiv unseren Stadteil mitgestalten

Die genannte Begründung auf Wege zu verzichten, um den Wurzeln nicht zu schaden, wird sowohl durch das Anlegen von Fundamenten für den Zaun, als auch durch den breiten, gepflasterten (!) Zugang von der Seepromenade bis zum Hotel konterkariert,
- siehe Bilder, zwei Tore, Zugänge im Westen nebeneinander:



3. Auf den im Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen (!) Pavillon - Kaffee wurde von Seiten der Stadt im Tausch gegen einen Schuppen verzichtet. Warum?? Dieser wäre doch eine attraktive Bereicherung der Seepromenade geworden! welche Gegenleistung erhielt die Stadt hierfür?

4. Warum gibt es keinen zweiten öffentlicher Zugang im Osten- wie im Bebauungsplan- vorgesehen? In der Baulastplanung sind **zwei öffentliche Zugänge** sowohl Westen als auch Osten eingezeichnet.

Wir hoffen, Sie können unsere Bedenken teilen und auf die Durchsetzung des Bebauungsplanes hinwirken!

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christian Millauer



Dietmar Messmer

Gesch. Vorstand der BGP